

Königlicher Erlass bezüglich der Führung des belgischen Treibhausgasregisters und der auf seine Benutzer anwendbaren Bedingungen

ALBERT II, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen,
Unser Gruß!

Aufgrund der Artikel 37, 107 Absatz 2 und 108 der Verfassung;

Aufgrund des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004, Artikel 239;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 11. Juni 1993 über die Zusammensetzung, Organisation, Arbeitsweise und Unabhängigkeit des Büros für die Verarbeitung finanzieller Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Oktober 2005 bezüglich der Führung des belgischen Treibhausgasregisters und der auf seine Benutzer anwendbaren Bedingungen;

Aufgrund des nationalen Zuteilungsplans für Belgien für den Zeitraum 2008-2012, den am 30. Juni 2008 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde;

Aufgrund des Kooperationsabkommens vom 18. Juni 2008 zwischen der Föderalbehörde, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region von Brüssel-Hauptstadt über die Organisation und die administrative Führung des standardisierten und sicheren Registrierungssystems Belgiens in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;

In Anbetracht der Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen;

In Anbetracht der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, geändert durch die Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004, durch die Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008, durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 und durch die Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009;

In Anbetracht der Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls;

In Anbetracht der Verordnung (EG) Nr. 994/2008 der Kommission vom 8. Oktober 2008 über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 23/2009 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens vom 2. September 2009;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 9. Dezember 2009;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 10. Februar 2010;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 48.064/3 des Staatsrates vom 27. April 2010, in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers des Klimas und der Energie und des Ministers der Justiz und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I - *Begriffsbestimmungen*

Artikel 1. Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

- a) „Verordnung“: die Verordnung (EG) Nr. 994/2008 der Kommission vom 8. Oktober 2008 über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;
- b) „Richtlinie“: die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, geändert durch die Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004, durch die Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008, durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 und durch die Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009;
- c) „Entscheidung“: die Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls;
- d) „allgemeinen Bedingungen“: die Bedingungen über die Führung und Schließung von Betreiber- oder Personenkonten, die gemäß Artikel 5 und Anhang I für die Vereinbarung zwischen dem Registerführer und dem Kontoinhaber gelten;
- d) „zusätzlichen Bedingungen“: die Bedingungen über die Führung und Schließung von Betreiber- oder Personenkonten, die gemäß Artikel 5 und Anhang I für die Vereinbarung zwischen dem Registerführer und dem Kontoinhaber gelten;
- f) „Kontoinhaber“: eine Person, die gemäß Artikel 2 der Verordnung im Rahmen des belgischen Treibhausgasregisters über ein Konto verfügt;
- g) „Bevollmächtigten“: eine natürliche Person, die gemäß Artikel 23 der Verordnung zur Vertretung des Zentralverwalters, des Registerführers, eines Kontoinhabers oder einer prüfenden Instanz befugt ist;
- h) „Register“: das standardisierte und sichere Registrierungssystem im Sinne der Richtlinie und der Entscheidung;
- i) „Betreiberkonto“: jedes Konto im nationalen Register, das nach Artikel 15 der Verordnung errichtet wird;
- j) „Personenkonto“: jedes Konto im nationalen Register, das nach Artikel 17 der Verordnung errichtet wird;
- k) „Registerführer“: die Person, die das nationale Register nach den Vorschriften der Verordnung, der Richtlinie und der Entscheidung verwaltet und führt;
- l) „Zertifikat“: das Zertifikat, das zur Emission von einer Tonne Kohlendioxidäquivalent im Zeitraum von 2005 bis 2007, von 2008 bis 2012 und in den darauf folgenden Fünfjahreszeiträumen berechtigt; es gilt nur für die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie;
- m) „Kyoto-Einheit“: eine zugeteilte Menge (AAU), eine Gutschrift aus Senken (RMU), eine Emissionsreduktionseinheit (ERU) oder eine zertifizierte Emissionsreduktion (CER) im Sinne der Verordnung;
- n) „langfristiger CER“ (ICER): eine Kyoto-Einheit gemäß Artikel 2 Nummer I) der Verordnung;
- o) „befristeter CER“ (tCER): eine Kyoto-Einheit gemäß Artikel 2 Nummer I) der Verordnung;
- p) „zuständiger Behörde“: die gemäß Artikel 18 der Richtlinie bzw. von der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region von Brüssel-Hauptstadt und der

Föderalbehörde benannte Behörde, um in ihren Namen, unter ihrer Verantwortung und im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse die ihnen durch die Verordnung übertragenen Aufgaben durchzuführen;

q) „Internationaler Transaktionsprotokolliereinrichtung“ (ITL): die Protokolliereinrichtung, die vom Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geführt wird;

r) „unabhängiger Transaktionsprotokolliereinrichtung der Gemeinschaft“ (CITL): das vom von der Europäischen Gemeinschaft benannten Zentralverwalter geführte unabhängige Transaktionsprotokoll, anhand derer die Vergabe, Übertragung und Löschung der Zertifikate erfasst wird und die im Einklang mit Artikel 5 der Verordnung aufzubauen und zu führen ist;

s) „Übertragung“: die Übertragung von Zertifikaten oder Kyoto-Einheiten von einem Betreiber- oder Personenkonto auf ein anderes Betreiber- oder Personenkonto in Ausführung eines vom Registerführer erteilten Übertragungsauftrages gemäß Artikel 44 und 45 der Verordnung;

t) „Zentralverwalter“: die von der Kommission gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2003/87/EG für die Führung der unabhängigen Transaktionsprotokolliereinrichtung der Gemeinschaft benannte Person;

u) „öffentlicher Webseite des Registers“: die vom Registerführer gepflegte Webseite, auf der er u. a. alle öffentlichen Informationen veröffentlicht, die nach den geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet sind;

v) „Bevollmächtigten“: die Person, die für die bzw. zu der Vertretung eines Betreibers oder einer juristischen Person zuständig bzw. befugt ist, die durch ihre Unterschrift für den Betreiber oder die juristische Person verbindlich handeln kann;

w) „Vorgängen“: jeden der in Artikel 32 der Verordnung genannten Vorgang.

KAPITEL II - *Der Registerführer und seine Bevollmächtigten*

Art. 2, § 1. Das Register wird vom Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt unter der Aufsicht des für die Umwelt zuständigen Ministers geführt. Der Föderale Öffentliche Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt ist der Registerführer.

§ 2. Der Präsident des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt benennt den ersten Bevollmächtigten des Registerführers, den zweiten Bevollmächtigten des Registerführers und ggf. den zusätzlichen Bevollmächtigten des Registerführers.

Die Bevollmächtigten des in Absatz 1 genannten Registerführers sind Personalmitglieder des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt.

§ 3. Der erste und der zweite Bevollmächtigte des Registerführers sind jeder für sich zuständig, um bei allen dem Registerführer eigenen Aufgaben und Aufträgen nach den geltenden Rechtsvorschriften selbstständig zu handeln.

§ 4. Jeder einzelne zusätzliche Bevollmächtigte des Registerführers ist zuständig, um bei allen dem Registerführer eigenen Aufgaben und Aufträgen nach den geltenden Rechtsvorschriften selbstständig zu handeln, und zwar nur in gemeinschaftlicher Abwesenheit des ersten und des zweiten Bevollmächtigten. Außer für Fälle höherer Gewalt unterrichten der erste und der zweite Bevollmächtigte immer den zusätzlichen Bevollmächtigten von ihrer gemeinsamen Abwesenheit und deren voraussichtliche Dauer.

5. Die in Absatz 2 genannten Bevollmächtigten des Registerführers tragen dafür Sorge, dass es kein Interessenkonflikt zwischen ihnen selbst und einen oder mehreren Kontoinhabern, einer oder mehrerer prüfenden Instanzen oder dem Zentralverwalter besteht.

§ 6. Die in Absatz 2 genannten Bevollmächtigten des Registerführers behandeln alle im Register, in der unabhängigen Transaktionsprotokolliereinrichtung der Gemeinschaft und in der Internationalen Transaktionsprotokolliereinrichtung enthaltenen Informationen, einschließlich des Standes sämtlicher Konten und sämtlicher Transaktionen — abgesehen von ihrer Nutzung zur Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften — als vertraulich.

§ 7. Die in Absatz 2 genannten Bevollmächtigten des Registerführers handeln auf den Namen und unter Aufsicht des Registerführers.

KAPITEL III. - *Einrichtung eines Betreiberkontos und eines Personenkontos*

Art.3. § 1. Es wird gemäß Artikel 15 der Verordnung ein Betreiberkonto im nationalen Register eingerichtet. Jedem Betreiber wird für jede Anlage, die er betreibt, ein Betreiberkonto zugewiesen, das seiner Kontrolle oder ggf. seiner wirtschaftlichen Verfügungsmacht gemäß dem nationalen Zuteilungsplan unterliegt.

§ 2. Der Inhaber eines Betreiberkontos ist der Betreiber einer Anlage, für die ein Betreiberkonto gemäß Artikel 15 der Verordnung eingerichtet wurde.

§ 3. Der Registerführer stellt ein Aktivierungsformular für jedes Betreiberkonto auf. Er übermittelt dem Betreiber der Anlage, für die ein Betreiberkonto gemäß Artikel 15 der Verordnung einzurichten ist, ein Aktivierungsformular je nach Anlage.

§ 4. Auf diesem Aktivierungsformular benannt der Betreiber einer Anlage die Bevollmächtigten des Kontoinhabers und erklärt, von den allgemeinen und zusätzlichen Bedingungen gemäß Artikel 5 Kenntnis zu nehmen und sie zu akzeptieren.

§ 5. Der Betreiber einer Anlage schickt das vollständige ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Aktivierungsformular sowie die erforderlichen Belege dem Registerführer eingeschrieben zu.

§ 6. Der Registerführer prüft, ob das Aktivierungsformular vollständig und korrekt ausgefüllt, ordnungsgemäß unterzeichnet wurde und ob alle erforderlichen Belege beigefügt sind. Ist dies nicht der Fall, so setzt er den jeweiligen Betreiber davon in Kenntnis.

§ 7. Ein Aktivierungsformular für ein Betreiberkonto gilt als nicht gültig, wenn:

- (a) es nicht vollständig ausgefüllt wird
- (b) es nicht korrekt ausgefüllt wurde
- (c) die erforderlichen Belege nicht beigefügt waren
- (d) es die notwendigen Unterschriften nicht trägt.

§ 8. Der Registerführer unterrichtet den Betreiber einer Anlage, wenn das Aktivierungsformular als nicht gültig gilt. In diesem Fall ist der Betreiber verpflichtet, beim Registerführer ein neues ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Aktivierungsformular samt allen erforderlichen Belegen eingeschrieben einzureichen.

Art. 4 § 1. Jede natürliche oder juristische Person kann den Registerführer ersuchen, höchstens 99 Personenkonten auf seinen Namen einzurichten. Es wird gemäß Artikel 17 der Verordnung ein Personenkonto im nationalen Register eingerichtet.

§ 2. Der Inhaber eines Personenkontos ist gemäß Artikel 17 der Verordnung die natürliche oder juristische Person auf deren Antrag das Personenkonto eingerichtet wurde.

§ 3. Der Registerführer übermittelt einen Vertrag zur Aktivierung jedes Personenkontos.

§ 4. Für jedes Personenkonto ist ein Aktivierungsvertrag vom Antragsteller auszufüllen.

§ 5. Der Antragsteller erwähnt auf diesem Aktivierungsvertrag seine Bevollmächtigten und erklärt, von den allgemeinen und zusätzlichen Bedingungen gemäß Artikel 5 Kenntnis zu nehmen und sie zu akzeptieren.

§ 6. Der Antragsteller schickt den vollständig, korrekt ausgefüllten und ordnungsgemäß unterzeichneten Aktivierungsvertrag sowie die diesbezüglichen Belege dem Registerführer eingeschrieben zu.

§ 7. Der Registerführer prüft, ob das Aktivierungsformular vollständig und korrekt ausgefüllt und ordnungsgemäß unterzeichnet wurde und ob alle erforderlichen Belege beigefügt sind.

§ 8. Ein Aktivierungsformular für ein Personenkonto gilt als nicht gültig, wenn:

- (a) es nicht vollständig ausgefüllt wird
- (b) es nicht korrekt ausgefüllt wurde
- (c) die erforderlichen Belege nicht beigefügt sind
- (d) es die erforderlichen Unterschriften nicht trägt.

§ 9. Das Personenkonto darf erst dann eröffnet werden, wenn der Registerführer einen gültigen Aktivierungsvertrag erhalten hat.

KAPITEL IV. - Vereinbarung zwischen dem Registerführer und dem Kontoinhaber

Art. 5. § 1. Unter Vorbehalt der in Artikel 6 vorgesehenen Modalitäten beginnt die Vereinbarung zwischen dem Kontoinhaber und dem Belgischen Staat, der durch den Registerführer vertreten wird, nach Eingang eines gültigen Aktivierungsformulars oder Aktivierungsvertrags durch den Registerführer. Die allgemeinen und ggf. die zusätzlichen Bedingungen gelten für diese Vereinbarung. Die allgemeinen Bedingungen für die Führung und Schließung von Betreiber- und Personenkonten sind in Anlage aufgenommen.

§ 2. Der Registerführer kann zusätzliche Bedingungen für die Führung und Schließung von Betreiber- und Personenkonten festlegen oder ggf. ändern. Der Präsident des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt wird tätig, um die zusätzlichen Bedingungen festzulegen und die Änderungen der zusätzlichen Bedingungen durchzuführen, und zwar im Hinblick auf:

- a) die Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail, öffentliche Webseite und alle anderen relevanten Kontaktangaben des Registerführers;
- b) die gemäß Artikel 2 Absatz 2 benannten Bevollmächtigten des Registerführers;
- c) die technische Entwicklung der Software, die zur Führung des Treibhausgasregisters verwendet wird;
- d) die Sicherheit des Treibhausgasregisters;
- e) die Sicherheit der auf der öffentlichen Webseite des Registers vorhandenen Information;
- f) die Art und Weise der schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Mitteilungen zwischen dem Registerführer und:
 - (i) dem Kontoinhaber oder dem Bevollmächtigten eines Betreiberkontos
 - (ii) der Person, die vorhat, Inhaber eines Personenkontos zu werden
 - (iii) einem Kontoinhaber oder einem Bevollmächtigten eines Personenkontos
 - (iv) einer prüfenden Instanz oder ihren Bevollmächtigten
- g) die Modalitäten, nach denen der Zugang zum entsprechenden Betreiber- oder Personenkonto für einen Bevollmächtigten eines Kontoinhabers organisiert wird;
- h) die Modalitäten für die Vorlage des Identitäts- und ggf. Befähigungsnachweises:
 - (i) der Person, die für den Betreiber einer Anlage verbindlich handeln kann,
 - (ii) der Person, die für eine juristische Person als Inhaber eines Personenkontos verbindlich handeln kann,
 - (iii) der natürlichen Person, die als Inhaber eines Personenkontos handelt,
 - (iv) der Bevollmächtigten eines Kontoinhabers,
 - (v) der Bevollmächtigten einer prüfenden Instanz.

§ 3. Die Zusatzbedingungen und die Änderungen der Zusatzbedingungen treten zum ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite des Registers in Kraft.

KAPITEL V - *Gebühr*

Art. 6. § 1. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, für jedes Kalenderjahr eine Gebühr zu entrichten, die seinem Beitrag zu den Betriebskosten für jedes Konto, worüber er im Register verfügt, entspricht. Die Gebühr steht nicht im Zusammenhang mit der Dauer des Bestehens des Kontos im entsprechenden Kalenderjahr oder mit der Nutzung des Kontos durch den Kontoinhaber oder seine Bevollmächtigte.

§ 2. Die erste Gebühr ist bei Betreiberkonten von dem Zeitpunkt an zu entrichten, zu dem das Konto im Register gemäß Artikel 3 eingerichtet wird.

§ 3. Bei Personenkonten setzt der Aktivierungsvertrag nach Zahlung der Gebühr ein. Der Registerführer schickt gemäß Artikel 4 Absatz 6 die Gebühr dem Antragsteller innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Aktivierungsvertrages.

Die Gebühr ist innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang zu entrichten; andernfalls kann der Registerführer den Antragsprozess schließen.

§ 4. Abweichend von Absatz 3 schickt der Registerführer bei Personenkonten die erste Gebühr vor dem 20. Januar des folgenden Jahres, wenn der Aktivierungsvertrag nach dem 15. Dezember erhalten wird.

§ 5. Bei Betreiberkonten erlischt die Gebühr von dem zweiten Jahr an, das auf die Aufhebung, die Rückgabe oder den Ablauf der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen folgt, vorausgesetzt, der Registerführer wurde per Einschreiben mit Empfangsbescheinigung davon in Kenntnis gesetzt.

§ 6. Bei Personenkonten erlischt die Gebühr im Jahr, das auf die Schließung des Kontos im Sinne des Anhangs folgt.

§ 7. Abweichend von Absatz 6, falls das Konto gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung geschlossen wird, erlischt die Gebühr für das Schließungsjahr, wenn das Konto in diesem Jahr gesperrt wurde.

§ 8. Der Grundbetrag der Gebühr beträgt pro Kalenderjahr:

a) 450 EUR pro Betreiberkonto;

b) 450 EUR pro Personenkonto.

§ 9. Die Gebühr ist an den Indexschwankungen gebunden und wird nach folgender Formel berechnet:

Grundbetrag x neuer Index

Grundindex

Der neue Index ist der Verbraucherpreisindex des Monats Januar des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Gebühr zu entrichten ist.

Der Grundindex ist der Verbraucherpreisindex von Januar 2005.

§ 10. Die Frist zur Zahlung der Jahresgebühr beträgt sechzig Tage ab dem Datum des Eingangs.

§ 11. Die Organe des Föderalstaates sind die Gebühr nicht schuldig.

KAPITEL VI. - *Schlussbestimmungen*

Art. 7. Der Königliche Erlass vom 14. Oktober 2005 bezüglich der Führung des belgischen Treibhausgasregisters und der auf seine Benutzer anwendbaren Bedingungen wird aufgehoben.

Art. 8. Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Haushalt gehört, der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Justiz gehört und der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Umwelt gehört, sind jeder für seinen Bereich mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Brüssel, den 9. Juli 2010

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Minister des Klimas und der Energie

P. MAGNETTE

ANLAGE

Allgemeine Bedingungen für die Führung von Betreiberkonten und Personenkonten im Treibhausgasregister

1. **Begriffsbestimmungen**

§ 1. Für die Anwendung der allgemeinen Bedingungen versteht man unter:

- a) "dem Königlichen Erlass": den Königlichen Erlass bezüglich der Führung des belgischen Treibhausgasregisters und der auf seine Benutzer anwendbaren Bedingungen;
- b) "den Benutzern": die Bevollmächtigten eines Kontoinhabers;
- c) "einem Konto": ein Personenkonto oder ein Betreiberkonto;
- d) "der Vereinbarung": die gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses zwischen dem Registerführer und dem Kontoinhaber geschlossene Vereinbarung;
- e) "den zusätzlichen Bedingungen": die in Artikel 5 des Königlichen Erlasses genannten Bedingungen.

§ 2. Für die Anwendung dieser allgemeinen Bedingungen gelten die Begriffsbestimmungen des Königlichen Erlasses, der Richtlinie, der Verordnung und der Entscheidung.

2. **Zugang zu den Konten des nationalen Registers**

2.1 *Zugang zu dem Betreiberkonto*

Der Registerführer wird einem ersten, einem zweiten und ggf. einem zusätzlichen Bevollmächtigten Zugang zu ihrem Betreiberkonto erst dann erteilen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) alle Informationen, die der Registerführer vernünftigerweise erfordern kann, um die Identität des Ansprechpartners des Betreibers zweifellos zu bestätigen, wurden ihm übermittelt;
- b) alle Informationen, die der Registerführer vernünftigerweise erfordern kann, um die Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten des Betreibers bei der Benennung der Bevollmächtigten zweifellos zu bestätigen, wurden ihm übermittelt;
- c) alle Informationen, die der Registerführer vernünftigerweise erfordern kann, um die Identität des ersten, des zweiten und ggf. des zusätzlichen Bevollmächtigten zweifellos zu bestätigen, wurden ihm übermittelt;
- d) alle sonstigen im Sinne der Verordnung erforderten Informationen wurden dem Registerführer vom Kontoinhaber, vom ersten, vom zweiten und ggf. vom zusätzlichen Bevollmächtigten übermittelt;
- e) der erste Bevollmächtigte, der zweite Bevollmächtigte und ggf. der zusätzliche Bevollmächtigte sind natürliche Personen;

f) das Aktivierungsformular wurde vom Kontoinhaber, vom ersten Bevollmächtigten, vom zweiten Bevollmächtigten und ggf. vom zusätzlichen Bevollmächtigten ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet;

g) das Aktivierungsformular wurde dem Registerführer per Einschreiben mit Empfangsbestätigung geschickt und von ihm empfangen;

h) der Kontoinhaber erklärt, gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses von den allgemeinen und zusätzlichen Bedingungen Kenntnis zu nehmen und sie zu akzeptieren.

2.2 Zugang einer juristischen Person zum Personenkonto

Der Registerführer wird einem ersten Bevollmächtigten, einem zweiten Bevollmächtigten und ggf. einem zusätzlichen Bevollmächtigten Zugang zu ihrem Personenkonto erst dann erteilen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) alle Informationen, die der Registerführer vernünftigerweise erfordern kann, um die Identität des Ansprechpartners des Kontoinhabers zweifellos zu bestätigen, wurde ihm übermittelt;

b) alle Informationen, die der Registerführer vernünftigerweise erfordern kann, um die Vertretungsbefugnis der Person, die für die juristische Person verbindlich handeln kann, bei der Benennung der Bevollmächtigten zweifellos zu bestätigen, wurden ihm übermittelt;

c) alle Informationen, die der Registerführer vernünftigerweise erfordern kann, um die Identität des ersten Bevollmächtigten, des zweiten Bevollmächtigten und ggf. des zusätzlichen Bevollmächtigten zweifellos zu bestätigen, wurden ihm übermittelt;

d) alle sonstigen im Sinne der Verordnung erforderten Informationen wurden dem Registerführer vom Kontoinhaber, vom ersten Bevollmächtigten, vom zweiten Bevollmächtigten und ggf. vom zusätzlichen Bevollmächtigten übermittelt;

e) der erste Bevollmächtigte, der zweite Bevollmächtigte und ggf. der zusätzliche Bevollmächtigte sind juristische Personen;

h) der Aktivierungsvertrag wurde vom Kontoinhaber, vom ersten Bevollmächtigten, vom zweiten Bevollmächtigten und ggf. vom zusätzlichen Bevollmächtigten ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet;

g) der Aktivierungsvertrag wurde dem Registerführer per Einschreiben mit Empfangsbestätigung geschickt und von ihm empfangen;

h) der Kontoinhaber erklärt, gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses von den allgemeinen und zusätzlichen Bedingungen Kenntnis zu nehmen und sie zu akzeptieren.

i) der Registerführer hat gemäß Artikel 6 des Königlichen Erlasses die erste Zahlung der Gebühr für das Personenkonto erhalten.

2.3 Zugang einer natürlichen Person zum Personenkonto

Der Registerführer wird einem ersten Bevollmächtigten, einem zweiten Bevollmächtigten und ggf. einem zusätzlichen Bevollmächtigten Zugang zu ihrem Personenkonto erst dann erteilen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) alle Informationen, die der Registerführer vernünftigerweise erfordern kann, um die Identität des Kontoinhabers zweifellos zu bestätigen, wurde ihm übermittelt;

b) alle Informationen, die der Registerführer vernünftigerweise erfordern kann, um die Identität des ersten Bevollmächtigten, des zweiten Bevollmächtigten und ggf. des zusätzlichen Bevollmächtigten zweifellos zu bestätigen, wurden ihm übermittelt;

c) alle sonstigen im Sinne der Verordnung erforderten Informationen wurden dem Registerführer vom Kontoinhaber, vom ersten Bevollmächtigten, vom zweiten Bevollmächtigten und ggf. vom zusätzlichen Bevollmächtigten übermittelt;

d) der erste Bevollmächtigte, der zweite Bevollmächtigte und ggf. der zusätzliche Bevollmächtigte sind natürlichen Personen;

- e) der Aktivierungsvertrag wurde vom Kontoinhaber, vom ersten Bevollmächtigten, vom zweiten Bevollmächtigten und ggf. vom zusätzlichen Bevollmächtigten ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet;
- f) der Aktivierungsvertrag ist per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an den Registerführer zu schicken;
- g) der Kontoinhaber erklärt, gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses von den allgemeinen und zusätzlichen Bedingungen Kenntnis zu nehmen und sie zu akzeptieren.
- h) der Registerführer hat gemäß Artikel 6 des Königlichen Erlasses die erste Zahlung der Gebühr für das Personenkonto erhalten.

2.4 Online-Dienst zum Zugang zu Konten

§ 1. Gemäß Artikel 80 der Verordnung trifft der Registerführer alle geeigneten Maßnahmen, um das Register den Benutzern online zugänglich zu machen. Der Registerführer beschränkt Unterbrechungen des Zugangs zum Register auf ein Minimum.

§ 2. Der Registerführer behält sich vor, den Online-Dienst zum Zugang zu Konten auszusetzen:

- a) aus technischen Gründen wie die Pflege und Wartung des Systems, die Behebung von Pannen und Korrektur von Fehlern;
- b) zur Beseitigung jeglicher tatsächlichen oder möglichen Störung, die die korrekte Funktionsfähigkeit des nationalen Registers verhindern kann;
- c) zur Beseitigung jegliches tatsächlichen oder möglichen Schadens für die Sicherheit, der die korrekte Funktionsfähigkeit des nationalen Registers verhindern kann;

§ 3. Der Registerführer informiert die Benutzer möglichst früh über die Unterbrechung des Online-Dienstes zum Zugang zu Konten.

2.5 Unterbrechung des Online-Dienstes zum Zugang zu Konten für einen oder mehrere bestimmten Benutzer

§ 1. Der Registerführer behält sich vor, den Zugang zu Konten eines oder mehrerer bestimmten Benutzer ohne vorherige Notifizierung auszusetzen, wenn er gemäß Artikel 67 der Verordnung Grund hat, anzunehmen, dass dieser Benutzer versucht, versuchen könnte oder versucht hat:

- a) Zugang zu Konten bzw. Vorgängen zu erhalten, für die er nicht zugangsberechtigt ist;
- b) wiederholt versucht hat, mit einem falschen Benutzernamen oder Passwort Zugang zu einem Konto bzw. einem Vorgang zu erhalten, oder
- c) die Sicherheit des Registers oder des Registrierungssystems zu beeinträchtigen.

§ 2. Jeder Benutzer muss den Registerführer unmittelbar ersuchen, seinen Zugang zu seinem Konto zu sperren, wenn er einen Missbrauch feststellen kann oder vermutet oder wenn er Grund hat, anzunehmen, dass sich sein Zugangsrecht angemaßt werden kann oder sich effektiv angemaßt wird, z. B. durch Offenlegung des Passwortes oder des persönlichen Authentifizierungsschlüssels, der Zugang zu seinem Konto erteilt.

Der Registerführer behält sich vor, alle notwendigen Informationen zu erfordern, um die Identität des Benutzers, die ihn um Sperrung seines Kontos bittet, zweifellos zu bestätigen.

§ 3. Die Wiederherstellung des Zugangs muss vom Benutzer beim Registerführer mittels einer unterzeichneten Fernkopie beantragt werden, die dem über das Register bereitgestellten Muster oder den im Register bzw. auf seiner Webseite erteilten Anweisungen entspricht. Nach Eingang des Antrags und vorausgesetzt, der Registerführer ist der Auffassung, dass die Aussetzung aufgehoben werden kann, stellt er den Zugang wieder.

§ 4. Jeder Benutzer, der sein Passwort vergessen hat, kann den Registerführer um ein neues bitten. Zu diesem Zweck schickt der Benutzer dem Registerführer ein Einschreiben mit Empfangsbestätigung oder handelt nach den im Register bzw. auf seiner Webseite erteilten Anweisungen. Nach Eingang des Antrags und Prüfung der Unterschrift stellt der Registerführer dem Benutzer ein neues Passwort zur Verfügung.

3. Kontentransfer

3.1 Unter Lebenden

§ 1 Betreiberkonto

- a) Der Inhaber eines Betreiberkontos kann ein Betreiberkonto einschließlich der diesbezüglichen Rechte und Pflichten nur zusammen mit dem Betrieb übertragen, mit dem es verbunden ist. Bei Übertragung eines Betreiberkontos legt der Übernehmer des Kontos dem Registerführer den schriftlichen Beweis der Übertragung per Einschreiben vor und bittet den Registerführer um Änderung der auf dem Aktivierungsformular erwähnten Angaben.
- b) Übernehmer und Abtretender sind gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses gegenüber dem Registerführer für die aus der Vereinbarung erwachsenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem übertragenen Betreiberkonto gesamtschuldnerisch verpflichtet.

§ 2. Personenkonto

- a) Der Inhaber eines oder mehrerer Personenkonten kann auf einen Dritten eines oder mehrere von seinen Personenkonten einschließlich der diesbezüglichen Rechte und Pflichten übertragen. Bei Übertragung eines Personenkontos legt der Übernehmer des Kontos dem Registerführer den schriftlichen Beweis der Übertragung per Einschreiben vor und bittet den Registerführer um Änderung der auf dem Aktivierungsformular erwähnten Angaben.
- b) Übernehmer und Abtretender sind gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses gegenüber dem Registerführer für die aus der Vereinbarung erwachsenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem übertragenen Personenkonto gesamtschuldnerisch verpflichtet.

3.2 Beim Tode

§ 1. Beim Tode des Kontoinhabers werden das Betreiberkonto und/oder das Personenkonto sowie die diesbezüglichen Rechte und Pflichten auf den bzw. die gesetzlichen Nachfolger des Kontoinhabers übertragen.

§ 2. Der bzw. die gesetzlichen Nachfolger des Kontoinhabers müssen den Tod und ihre Rechte belegen und bitten den Registerführer um entsprechende Änderung der auf dem Aktivierungsformular erwähnten Angaben.

4. Kontosperrung

4.1 Sperrung von Betreiberkonten gemäß der Verordnung

§ 1. Der Registerführer kann gemäß Artikel 26 der Verordnung die Übertragung von Zertifikaten und Kyoto-Einheiten aus dem Betreiberkonto für die betreffende Anlage sperren oder entsperren.

4.2 Sperrung von Betreiberkonten bei Nichtzahlung der Jahresgebühr

1. Mit Ausnahme des eingehenden Transfers und der Abgabe sperrt der Registerführer die Übertragung von Zertifikaten oder Kyoto-Einheiten aus allen Konten, wenn die Zahlung der Jahresgebühr innerhalb der in Artikel 6 § 10 des Königlichen Erlasses gesetzten Frist nicht erfolgt.

§ 2. Der Registerführer wird die Sperrung der Übertragung von Zertifikaten oder Kyoto-Einheiten aus dem betreffenden Konto spätestens fünfzehn Arbeitstage nach der Zahlung der Gebühr aufheben.

5. Schließung von Konten

5.1 Betreiberkonten

Betreiberkonten werden vom Registerführer gemäß Artikel 16 der Verordnung geschlossen.

5.2 Personenkonten

Personenkonten werden vom Registerführer gemäß Artikel 18 der Verordnung geschlossen.

6. Vorgänge im nationalen Register

6.1 Ausführung von Vorgängen

§ 1. Anträge an den Registerführer auf Ausführung von Vorgängen werden von einem Bevollmächtigten im Namen oder im Auftrag eines Kontoinhabers gestellt.

§ 2. Die Bevollmächtigten handeln im Namen oder unter Verantwortung des Kontoinhabers für alle Verrichtungen bezüglich seines Kontos.

6.2 Elektronisch zulässige Beweismittel

§ 1. Unbeschadet der Bestimmungen des Königlichen Erlasses und der vorliegenden allgemeinen Bedingungen, die eine bestimmte Formvorschrift für die Notifizierungen auferlegen, stimmen der Kontoinhaber und der Registerführer überein, dass alle Informationen, die sie über das nationale Register elektronisch austauschen, zulässige, gültige und geltende Beweismittel mit derselben Beweiskraft sind als ein konkretes Schriftdokument. Sie verpflichten sich also, sie aufgrund ihrer elektronischen Art nicht anzufechten.

§ 2. Die Bedingungen für die Authentifizierung und den Beweis der Übertragungsaufträge gelten meistens für alle Vorgänge, die im nationalen Register technisch erfolgen müssen und können.

6.3 Authentifizierung mit Benutzernamen und Passwort

Die Verwendung eines Benutzernamen und eines einzigen und dem Benutzer eigenen Passwortes ist ein gültiges und geltendes Authentifizierungsmittel, unbeschadet der Möglichkeit für den Registerführer, um gemäß Absatz 4 Abschnitt 6.5 in Ausnahmefällen einen Übertragungsauftrag aufgrund eines Einschreibens mit Empfangsbestätigung auszuführen.

Demzufolge erkennt der Kontoinhaber, dass der Registerführer einen Übertragungsauftrag gültig ausführen kann und dass er keine Gewähr für einen Übertragungsauftrag übernimmt, der ein Bevollmächtigter mittels des Benutzernamen und Passwortes eingetragen hat, die ihm der Registerführer zur Authentifizierung erteilt hat.

6.4 Authentifizierung mit einem persönlichen Authentifizierungsschlüssel

Die Verwendung eines persönlichen, einzigen und dem Benutzer eigenen Authentifizierungsschlüssels ist ein gültiges und geltendes Authentifizierungsmittel, unbeschadet der Möglichkeit für den Registerführer, um gemäß Absatz 4 Abschnitt 6.5 in Ausnahmefällen einen Übertragungsauftrag aufgrund eines Einschreibens mit Empfangsbestätigung auszuführen. Demzufolge erkennt der Kontoinhaber, dass der Registerführer einen Übertragungsauftrag ausführen kann und dass er keine Verantwortung für einen Übertragungsauftrag übernimmt, der ein Bevollmächtigter unter Verwendung des Benutzernamen und Passwortes eingetragen hat, die ihm der Registerführer zur Authentifizierung erteilt hat.

6.5 Übertragungsaufträge

§ 1. Die Bevollmächtigten erteilen ihre Übertragungsaufträge elektronisch unter Verwendung ihres Benutzernamen und Passwortes oder ihres persönlichen Authentifizierungsschlüssels.

§ 2. Übertragungsaufträge müssen:

- a) den Namen des Kontoinhabers,
- b) den Namen des ausgehenden Kontos,
- c) die Nummer des ausgehenden Kontos,

- d) die Menge von zu überweisenden Zertifikaten oder Kyoto-Einheiten,
- e) die Nummer des Empfängerkontos,
- f) den Authentifizierungscode des Empfängerregisters,
- g) ggf. den Namen und die Unterschrift von mindestens einem Bevollmächtigten enthalten.

§ 3. Der Registerführer übernimmt keine Verantwortung, wenn ein Übertragungsauftrag von einem Bevollmächtigten des Kontoinhabers unter Verwendung des Benutzernamen und Passwortes oder persönlichen Authentifizierungsschlüssels eingetragen hat. Alle über das Register erfolgten Übertragungsaufträge gelten als gültig von einem Bevollmächtigten des Kontoinhabers vergeben zu sein und der Registerführer kann die Übertragung aufgrund dieses Übertragungsauftrages gültig ausführen.

§ 4. Der Registerführer kann in Ausnahmefällen entscheiden, per Einschreiben mit Empfangsbestätigung erteilte Übertragungsaufträge zu vergeben. Erteilte Übertragungsaufträge müssen von einem Bevollmächtigten des Kontoinhabers ordnungsgemäß unterzeichnet und datiert werden.

§ 5. Die dem Registerführer erteilten Übertragungsaufträge müssen keinen Zweifel an dessen Inhalt lassen. Der Kontoinhaber überprüft die Richtigkeit der Nummer des Empfängerkontos, die Menge und die Art der zu übertragenden Zertifikate. Der Registerführer ist berechtigt, Einzelheiten über alle Übertragungsaufträge zu ersuchen, über die ein Zweifel besteht, selbst wenn dies eine zusätzliche Frist für die Übertragung mit sich bringt.

6.6. Die Übertragung

§ 1. Der Registerführer führt auf Antrag eines Kontoinhabers alle Übertragungsaufträge zwischen den Konten aus oder führt gemäß der in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Übertragungsbestimmungen die Übertragungsaufträge von Zertifikaten zwischen Registern aus.

§ 2. Bei Nichtübereinstimmung des Übertragungsauftrags oder bei unzureichender Menge verrechneter Zertifikate hinsichtlich der Anzahl der Zertifikate, die unter den Übertragungsauftrag fallen, lehnt der Registerführer den Übertragungsauftrag ab und setzt den Kontoinhaber davon in Kenntnis.

6.7. Mitteilung der Übertragung

Bei jeder Übertragung aus einem Konto teilt der Registerführer den Bevollmächtigten die Übertragung mit, wobei er die maßgeblichen Merkmale der betreffenden Übertragung genau angibt.

6.8. Beanstandungen von Übertragungsaufträgen, Übertragungen, Übertragungsmeldungen und Kontoauszügen

§ 1. Unbeschadet von Absatz 3 Abschnitt 6.5 müssen Beanstandungen oder Beschwerde bezüglich einer Übertragungsmeldung oder eines Kontoauszuges vom Kontoinhaber binnen 30 Tagen nach Eingang der Meldung oder des entsprechenden Auszuges dem Registerführer übermittelt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der Inhaber dessen Inhalt eingewilligt hat.

§ 2. Darüber hinaus müssen Beanstandungen oder Beschwerde bezüglich des Nichtvorhandenseins eines Übertragungsauftrages dem Registerführer binnen 30 Tagen nach je nach Fall der entsprechenden Übertragung übermittelt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder Antrag des Inhabers unzulässig.

§ 3. Bei Beanstandung von Übertragungsaufträgen, Übertragungen, Übertragungsmeldungen und Kontoauszügen ist ein von einem der Bevollmächtigten des Kontoinhabers unterzeichneter Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung erforderlich.

§ 4. Der Registerführer übernimmt keine Gewähr, dass beanstandete Übertragungsaufträge, Übertragungen, Übertragungsmeldungen und Kontoauszüge geändert werden können.

6.9. *Unterrichtung über die Einrichtung, Aktualisierung oder Schließung eines Kontos*
Gemäß Artikel 20 der Verordnung unterrichtet der Registerführer jeden Kontoinhaber über die Einrichtung, Aktualisierung oder Schließung seines Personenkontos.

7. Informationen und Angaben

7.1. *Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der im Aktivierungsformular oder -vertrag erforderlichen Informationen*

§ 1. Der Kontoinhaber muss Sorge dafür tragen, dass der Registerführer jederzeit für jeden Bevollmächtigten über die gesamten im Aktivierungsformular oder -vertrag erforderlichen Informationen verfügt.

§ 2. Der Kontoinhaber übermittelt dem Registerführer unverzüglich und per Fax oder nach den schriftlichen Anweisungen des Registerführers:

- a) Änderungen der im Aktivierungsvertrag erwähnten Informationen zur Einrichtung der Konten sowie relevante Änderungen zur Kontoführung;
- b) haltlose oder irrtümliche im Besitz des Registerführers befindliche Daten;
- c) Widerruf der einem Bevollmächtigten erteilten Vollmachten. Dieser Widerruf kann gegenüber dem Registerführer nur bei nach Ablauf einer Frist von 5 Tagen nach Eingang dieser Notifizierung getätigten Transaktionen wirksam sein. Der Kontoinhaber kann deswegen keine auf Anweisung des widerrufenen Bevollmächtigten durchgeführte Überweisung beanstanden, bevor der Registerführer die Notifizierung seines Widerrufs erhalten hat. Ist ein unverzüglicher Widerruf erforderlich, kommt es dem Kontoinhaber zu, den Registerführer telefonisch mit Faxbestätigung ausdrücklich darum zu bitten.

§ 3. Abweichend von Absatz 2 müssen dem Registerführer per Einschreiben mit Empfangsbestätigung:

- jede Ersetzung von gesetzlichen Vertretern oder Bevollmächtigten
- das etwaige Entfernen des zusätzlichen Bevollmächtigten
- das etwaige Hinzufügen eines zusätzlichen Bevollmächtigten
- Handelsgeschäfte, die die Struktur des Kontoinhabers beeinflussen, wie die Rücknahme, die Fusion oder der Konkurs, sowie die Neubezeichnung, mitgeteilt werden.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

8.1. *Geschützte Daten und Tragweite des Schutzes*

§ 1. Alle im nationalen Register enthaltenen Informationen, sowie die vom Registerführer gesammelten Informationen im Rahmen und für Zwecke des Abschlusses und der Durchführung der vorliegenden Vereinbarung sind abgesehen von ihrer Nutzung zur Umsetzung der Bestimmungen der geltenden Rechtsvorschriften vertraulich.

§ 2. Keine Information, die der Öffentlichkeit auf anderem Wege als durch ihren Eintrag im nationalen Register zugänglich gemacht wird oder wurde, insofern die Zugänglichkeit rechtmäßig ist oder gewesen ist, gilt als vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung.

8.2. *Dritte, denen diese Information mitgeteilt werden kann*

§ 1. Der Kontoinhaber wird davon unterrichtet, dass die in Abschnitt 8.1 erwähnten Bestimmungen dem Registerführer u. a. die Verpflichtung auferlegen, gemäß der geltenden Rechtsvorschriften oder durch Beschluss eines Gerichts bestimmte Informationen der Öffentlichkeit, der Europäischen Kommission, der unabhängigen Transaktionsprotokolliereinrichtung, der Internationalen Transaktionsprotokolliereinrichtung oder irgendwelcher anderen Instanz mitzuteilen.

§ 2. Der Kontoinhaber wird davon unterrichtet, dass, falls der Registerführer die Gefahr vermutet, dass das Register zum Zwecke des Betrugs, der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verwendet würde, er alle relevanten Angaben an die zuständige Behörde, die u. a. der Prokurator des Königs sein kann, weiterleiten wird.

8.3 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 1. Gemäß der Bestimmungen von Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aus der öffentlichen Webseite des Registers und den Aktivierungsformularen erhoben oder verbreitet werden, in Belgien beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens vorherig angemeldet.

§ 2. Personenbezogene Daten, die mittels der öffentlichen Webseite des Registers und der Aktivierungsformulare erhoben und vom Registerführer verarbeitet werden können, sind mindestens Identität (Name, Vorname, Geburtsdatum- und ort), Postanschrift, Telefon- und Faxnummer, sowie elektronische Adresse.

§ 3. Der Registerführer ist verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die ihm vom Kontoinhaber oder von einem seiner Bevollmächtigten mitgeteilt wurden. Diese Daten werden zum Zweck der Identifizierung des Kontoinhabers und seiner Bevollmächtigten und zum Zweck der Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

§ 4. Der Registerführer bewahrt die personenbezogenen Daten der Benutzer zur Archivierung und zu eventuellen statistischen Zwecken nicht länger auf, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, oder ggf. mit den gemäß Artikel 4 5° des vorerwähnten Gesetzes bestimmten Garantien.

§ 5. Jeder Bevollmächtigte, der seine Identität nachweist, ist berechtigt, den Registerführer zu ersuchen, sofern sein Antrag durch seinen wiederholenden oder systematischen Charakter offensichtlich nicht missbräuchlich ist:

- a) Daten über die Zweckbestimmungen der Verarbeitung, die Kategorien von dazugehörigen personenbezogenen Daten und die eventuellen Dritten, die Empfänger der Daten sind;
- b) die Mitteilung von Daten über die vorgesehenen Übermittlungen von ihm betreffenden personenbezogenen Daten in ein Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union;
- c) die Mitteilung in zugänglicher Form von ihm betreffenden personenbezogenen Daten, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten. Eine Abschrift der personenbezogenen Daten wird kostenlos dem Bevollmächtigten übergeben.

§ 6. Jeder Benutzer, der seine Identität nachweist, kann verlangen, dass die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die nichtzutreffend, unvollständig, zweideutig, abgelaufen sind oder deren Verwendung oder Aufbewahrung verboten wäre, je nach Fall berichtigt, vervollständigt, aktualisiert oder gelöscht werden. Keine Kosten dürfen im Rahmen der Ausübung dieses Rechtes dem Benutzer auferlegt werden.

§ 7. Das Zugangs- und Berichtigungsrecht jedes Benutzers wird ausgeübt, indem an den Registerführer unter der Adresse geschrieben wird, die dieser den Benutzern mitteilt.

§ 8. Falls die geltenden Rechtsvorschriften es ermöglichen und insofern sie dies vorsehen, genehmigt jeder Benutzer den Zugang oder die Übermittlung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten an oder durch in Drittländern der Europäischen Union niedergelassenen Dritten, in denen die geltenden Rechtsvorschriften kein genügendes Schutzniveau im Sinne des Artikels 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 gewährleisten.

9. Verantwortung des Registerführers und des Kontoinhabers

9.1. Grundverantwortung und Ausnahmen

§ 1. Der Registerführer trifft die vernünftigerweise geeigneten Maßnahmen, um die Durchführung der Vereinbarung sicherzustellen.

§ 2. Der Registerführer ist dem Kontoinhaber allein für schweres Verschulden oder Arglist im Rahmen der Ausübung seiner aus der Vereinbarung erwachsenen Verpflichtungen verantwortlich.

§ 3. Die Verantwortung des Registerführers beschränkt sich auf mittelbare Schäden und schließt die unmittelbaren Schäden aus. Gelten als unmittelbare Schäden u. a.: finanzielle Schäden, Gewinnverlust, Imagebeeinträchtigung, Verhandlungskosten oder jede Verantwortung des Kontoinhabers gegenüber Dritten.

§ 4. Der Registerführer trägt keine Verantwortung für die Eignung oder Zweckmäßigkeit des Überweisungsauftrags oder einer Überweisung.

§ 5. Der Registerführer haftet nicht für Folgen, die die Benutzer oder Dritten bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen hinnehmen, welche aus Umständen, die unabhängig von seinem Willen eintreten, resultieren würden und die seiner angemessenen Kontrolle entgehen, wie Streiks, Versagen der Computer- und Kommunikationssysteme, spezielle Risiken verbunden mit der Funktionsweise von Internet oder für Fälle höherer Gewalt, wie sie in der belgischen Rechtsprechung festgelegt sind.

§ 6. Der Registerführer haftet nicht für Schäden, die auf eine fehlerhafte oder nicht aktualisierte Information aus dem Kontoinhaber, einem oder mehreren Bevollmächtigten, der Europäischen Gemeinschaft, einer zuständigen Behörde oder sonstigen Dritten zurückzuführen sind.

§ 7. Der Registerführer haftet nicht für eine ineffiziente oder nicht zugelassene Nutzung des Online-Dienstes durch den Kontoinhaber oder seine Bevollmächtigte.

§ 8. Der Registerführer ist von den zwischen den Kontoinhabern gemachten Geschäften und ihrer Führung weder betroffen, noch übernimmt er die Verantwortung, um zu bestimmen, ob ein Übertragungsauftrag oder Vorgänge, mit deren Durchführung er beauftragt wird, geeignet oder zweckmäßig sind. Es ist jedoch gerechtfertigt, um auf Fehler hinweisen, von denen er in Transaktionsdaten Kenntnis genommen hätte, wie die Falschangabe des Empfängers eines Übertragungsauftrages.

§ 9. Der Registerführer haftet nicht für aus dem Besuch seiner Webseite oder anderer verlinkten Seiten entstehende materielle, immaterielle, mittelbare oder unmittelbare Schäden, für eventuelle Software oder Unterlagen, die den Benutzern zum Download zur Verfügung gestellt werden, oder für die Verwendung von textuellen oder visuellen Informationen, die auf seiner Webseite hätten eingeholt werden können.

§ 10. Der Registerführer und der Staat haften nach den Vorschriften des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen nicht für die Verpflichtung, um auf Konten oder Ausbuchungskonten verbuchte tCER und ICER zu ersetzen.

9.2. Verantwortung des Kontoinhabers

§ 1. Der Kontoinhaber ist für das Datenverarbeitungssystem, mit dessen Errichtung er beauftragt wird und für dessen Verwendung verantwortlich. Dies beinhaltet die Bereitstellung und Wartung des notwendigen Terminals, um den Zugang zu diesen Konten im Register möglich zu machen, alle zusätzlichen Ausrüstungen dieses Terminals und deren Verwendung. Technische Störungen dieses Datenverarbeitungssystems sind dem Registerführer unverzüglich mitzuteilen, wenn sie sich auf die Wechselwirkungen mit dem Registersystem auswirken können.

§ 2. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, die volle Verantwortung für den Vermögensschaden zu übernehmen, der sich für den Registerführer aus der Verletzung der Vereinbarung ergibt, und zwar unter folgenden Umständen:

a) der Kontoinhaber ist nicht regelmäßig benannt und übt seine Tätigkeiten nicht gemäß der auf ihn anwendbaren Vorschriften aus;

- b) der Kontoinhaber hat nicht alle Befugnisse, um diese Vereinbarung zu schließen, alle dazugehörigen Unterlagen zu unterzeichnen und seinen daraus erwachsenen Verpflichtungen nachzukommen;
 - c) die Durchführung eines Übertragungsauftrags kann die Verletzung einer dafür geltenden Bestimmung verursachen; die Übertragung ist nicht nach den Rechtsvorschriften zugelassen oder erfüllt nicht die Modalitäten, die sie vorsehen;
 - d) der Kontoinhaber oder seine Bevollmächtigte haben keine ausreichenden Maßnahmen getroffen, um die personenbezogenen Daten, die ihnen vom Registerführer übermittelt werden, strikt vertraulich zu halten, insbesondere anlässlich des Verfahrens zur Gewährung und Änderung des Benutzernamen, Passwortes oder persönlichen Authentifizierungsschlüssels;
 - e) der Kontoinhaber hat die Unterlagen und Belege nicht eingereicht, die der Registerführer ihm bezüglich der Vereinbarung oder einer Überweisung vernünftigerweise verlangen konnte;
 - f) das Register wurde fehlerhaft, fälschlich oder betrügerisch benutzt.
- § 3. Auf dieser Grundlage ist der Kontoinhaber für seine Handlung und diese der von ihm benannten Bevollmächtigten verantwortlich.
- § 4. Der Besitz von tCER und ICER ist auf eigenes Risiko des Kontoinhabers, der die Verantwortung für deren verpflichteten Ersatz gemäß der Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen trägt.

10. Geistiges Eigentum

10.1 Rechte des Registerführers

§ 1. Die Webseite und die anderen Bestandteile dieser Seite, insbesondere Daten, Datenbanken, Texte, animierte oder nicht animierte Bilder, Zeichnungen, Grafiken sind das geistige Eigentum des Registerführers. Sämtliche Elemente sind gegen eine nicht durch das Gesetz oder diese allgemeinen Bedingungen erlaubte Verwendung, Vervielfältigung oder Verteilung geschützt. Der Besuch der Webseite bringt kein Recht und keine Abtretung von Rechten an Elementen der Seite mit sich.

§ 2. Demzufolge kann der Registerführer für seine Rechnung Verfolgungen wegen unerlaubter Verwendung, Vervielfältigung oder Verbreitung der Seite und anderer Elemente als Bestandteil seines Eigentums einleiten.

10.2 Hyperlinks

§ 1. Hyperlinks zu Webseiten von Kontoinhabern, die im Rahmen der Seite angebracht werden könnten, werden deutlich identifiziert und von den Kontoinhabern zunächst genehmigt. Der Registerführer verpflichtet sich, die Hyperlinks beim ersten Antrag der Eigentümer dieser Seiten zu entfernen.

§ 2. Der Registerführer übernimmt keine Haftung für Hyperlinks zu anderen Internetressourcen.

§ 3. Der Registerführer muss vor dem Anbringen eines Hyperlinks zu der Webseite seine schriftliche Genehmigung erteilen und behält sich die Möglichkeit vor, diesen Link jederzeit zu entfernen.

11. Dauer, Änderung und Widerruf der Vereinbarung

11.1 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Königlichen Erlasses für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen.

11.2 Widerruf der Vereinbarung für ein Betreiberkonto

§ 1. Die Vereinbarung zwischen eines Betreibers und des Registerführers endet gemäß Artikel 16 der Verordnung automatisch einen Tag nach der Schließung des betreffenden Betreiberkontos.

§ 2. Bei Widerruf der Vereinbarung werden sämtliche dem Inhaber und seinen Bevollmächtigten erteilten Benutzeridentifizierungen und Passwörter sofort deaktiviert.
§ 3. Die Schließung eines Kontos wird seinem Inhaber unverzüglich gemeldet. Sie bringt die sofortige Fälligkeit der geschuldeten Gebühren mit sich.

11.2 Widerruf der Vereinbarung für ein Personenkonto

§ 1. Die Vereinbarung zwischen eines Kontoinhabers und des Registerführers endet gemäß Artikel 18 der Verordnung automatisch einen Tag nach der Schließung des betreffenden Personenkontos.

§ 2. Bei Widerruf der Vereinbarung werden sämtliche dem Inhaber und seinen Bevollmächtigten erteilten Benutzeridentifizierungen und Passwörter sofort deaktiviert.

§ 3. Die Schließung eines Kontos wird seinem Inhaber unverzüglich gemeldet. Sie bringt die sofortige Fälligkeit der geschuldeten Gebühren mit sich.

11.4 Änderungen der Vereinbarung

§ 1. Änderungen, die aus der Veränderung einer bestehenden zwingenden Bestimmung entstehen, werden durch Abänderung des Königlichen Erlasses oder seinen Anlagen in derselben Form erlassen als für die Verabschiedung des Königlichen Erlasses und der Anlagen. Die neuen Bestimmungen gelten jedoch für die Beziehungen zwischen dem Registerführer und den Kontoinhabern nur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im belgischen Staatsblatt.

§ 2. Die Zusatzbedingungen oder Abänderungen der Zusatzbedingungen, die gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 des Königlichen Erlasses erlassen wurden, sind den Kontoinhabern vom Registerführer per unterzeichneten Einschreibebrief mitzuteilen.

§ 3. Abänderungen der Zusatzbedingungen sind für die Kontoinhaber nur sieben Tage nach Einsendung des in Absatz 1 genannten Einschreibebriefs durch den Registerführer rechtsverbindlich, wobei das Datum des Poststempels maßgebend ist.

§ 4. Weitere Änderungen als diese, die in den Absätzen 1 und 2 genannt sind, werden durch Abänderung des Königlichen Erlasses oder seiner Anlagen in derselben Form erlassen als für die Verabschiedung des Königlichen Erlasses und der Anlagen. Der Registerführer kann sich gegenüber den Kontoinhabern auf diese Änderungen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im belgischen Staatsblatt berufen.

§ 5. Der Registerführer verbreitet auf der öffentlichen Webseite des Registers die Änderungen des Königlichen Erlasses oder seiner Anlagen unabhängig von deren Art und Ursprung.

12. Anwendbares Recht und zuständige Gerichte

Für die Gültigkeit, Auslegung und Durchführung der Vereinbarung gilt belgisches Recht. Für etwaige Streitigkeiten u. a. aus der Gültigkeit, Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung sind die belgischen Gerichte zuständig.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 9. Oktober 2010 bezüglich der Führung des belgischen Treibhausgasregisters und der auf seine Benutzer anwendbaren Bedingungen beigefügt zu werden.

Brüssel, den 9. Juli 2010

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Der Minister des Klimas und der Energie

P. MAGNETTE